



**jungwacht
blauring
graubünden**

Statuten

Jungwacht Blauring Graubünden

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Name und Sitz	1
1.2	Zweck	1
1.3	Mittel	2
1.4	Haftung	2
2	Mitgliedschaft	2
2.1	Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz	2
2.2	Mitglieder	2
2.3	Beginn und Beendigung der Mitgliederverhältnisse	2
3	Organisation von Jungwacht Blauring Graubünden	3
3.1	Allgemeine Organisation	3
3.2	Allgemeine Bestimmungen	3
3.3	Die Kantonskonferenz	3
3.4	Die Kantonsleitung (Vorstand)	4
3.5	Die Scharen	5
3.6	Die Regionalverbände	6
3.7	Die Revisionsstelle	6
4	Streiterledigung	7
4.1	Ombudsstelle	7
4.2	Streiterledigung durch Mediation	7
4.3	Schiedsgerichtsbarkeit	7
5	Auflösung des Vereins	7
6	Genehmigung der Statuten	8
6.1	Inkraftsetzung	8

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.

1.2 Zweck

- 1) Jungwacht Blauring Graubünden ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Graubünden bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Graubünden basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Graubünden. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Der Verein Jungwacht Blauring Graubünden koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Graubünden.
- 4) Der Verein Jungwacht Blauring Graubünden verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:
 - die Scharen in ihren Tätigkeiten unterstützt.
 - die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt.
 - zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitende anbietet.
 - Hilfsmittel und Informationsschreiben herausgibt.
 - Auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt.
 - mit kirchlichen, staatlichen, gemeinnützigen Organisationen und mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet.
- 5) Jungwacht Blauring Graubünden und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- 6) Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Graubünden anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

1.3 Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Graubünden über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.

1.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Graubünden haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz

Jungwacht Blauring Graubünden ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz. Jungwacht Blauring Graubünden ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf seine weiteren Mitglieder zu übertragen.

2.2 Mitglieder

- 1) Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Graubünden ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Graubünden. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Natürliche Personen sind Mitglieder von Jungwacht Blauring Graubünden.

2.3 Beginn und Beendigung der Mitgliederverhältnisse

- 1) Scharen können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Graubünden stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erklären die aufnahmewilligen Scharen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Graubünden unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten an Jungwacht Blauring Graubünden anzupassen.
- 2) Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung.
- 3) Das Mitgliedschaftsverhältnis endet automatisch durch Austritt oder durch Ausschluss aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Graubünden oder durch den Tod. Die Ausschlussung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Graubünden ausgeschlossen, gilt die Ausschlussung auch für die Mitgliedschaft in der Schar. Wird ein Mitglied

aus einer Schar oder Jungwacht Blauring Graubünden ausgeschlossen, gilt die Ausschlussung auch für Jungwacht Blauring Schweiz.

- 4) Eine Wiederaufnahme ist möglich.

3 Organisation von Jungwacht Blauring Graubünden

3.1 Allgemeine Organisation

- 1) Organe von Jungwacht Blauring Graubünden sind:
 - Die Kantonskonferenz
 - Der Vorstand (Kantonsleitung)
 - Die Scharen
 - Die Revisionsstelle
- 2) Das Vereinsjahr ist gleich wie das Kalenderjahr.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Organe von Jungwacht Blauring Graubünden konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine*n Vorsitzende*n/Präsidenten*Präsidentin.
- 2) Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
- 3) Die Wiederwahl ist für sämtliche Organe, Ämter und Funktionen zulässig.
- 4) Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.
- 5) Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit kann die vorsitzende Person den Stichentscheid fällen.
- 6) Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der*die Protokollführer*in braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

3.3 Die Kantonskonferenz

- 1) Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Graubünden. Sie setzt sich aus 4 Delegierten jeder Schar sowie der Kantonsleitung zusammen.
- 2) Die Kantonsleitung und die Delegierten haben je eine Stimme. Zu den Bestimmungen für Abstimmungen gilt Abt. 4.2 der Statuten.
- 3) In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz statt.
- 4) Die Scharen oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangen.
- 5) Anträge seitens der Schar sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.

- 6) Der ordentlichen Kantonskonferenz stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung der Kantonskonferenz unterbreitet sowie Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung der Kantonsleitungsmitglieder
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung
 - Beschlussfassung über die Schaffung von kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen
 - Rekurs Instanz bei Ausschlussentscheiden des Vorstands
 - Änderung der Statuten von Jungwacht Blauring Graubünden, Auflösung von Jungwacht Blauring Graubünden, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz
- 7) Für Statutenänderungen, die Ausschluss von Mitgliedern, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung von Jungwacht Blauring Graubünden ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

3.4 Die Kantonsleitung (Vorstand)

- 1) Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Graubünden. Sie setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
- 2) Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der*die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
- 3) Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein*e Mitarbeiter*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.
- 4) Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der*die Kantonalpräsident*in aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.
- 5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 6) Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).
- 7) Die Kantonsleitung verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihr unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Kantonskonferenz und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz
 - Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgetantrages
 - Die Regelung der Zeichnungsberechtigung für Jungwacht Blauring Graubünden

- Die Verantwortung als unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiter der Arbeitsstelle, sowie deren Wahl
 - Die Vertretung der Interessen des Kantons an der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen und das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit
 - Antragsrecht an die Kantonskonferenz
 - Genehmigung der Statutenrevisionen der Scharen
 - Die Aufnahme neuer Mitgliedserscharen und die Genehmigung ihrer Statuten. Die Kantonskonferenz wird jährlich über sämtliche Aufnahmen informiert.
 - Die Kantonsleitung kann gegen den Erlass von Reglementen für den Kanton das Veto, mit aufschiebender Wirkung, ergreifen. Anschliessend muss das Reglement der Kantonskonferenz zur Genehmigung unterbreitet werden.
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
 - Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.
- 9) Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

3.5 Die Scharen

- 1) Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Graubünden und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Graubünden.
- 2) Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

- 3) Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter*innen, Scharleiter*innen und dem*der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.
- 4) Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine*n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.
- 5) Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.
- 6) Der*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 7) Für die Wahl des*der Präses gilt Art. 4.5 dieser Statuten. Die Amtsdauer des*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 9) Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

3.6 Die Regionalverbände

Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben des Kantonalverbands.

3.7 Die Revisionsstelle

- 1) Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied des Kantonalverbands noch Mitglied des Vorstands sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

- 2) Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 3) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung (Kantons- bzw. Regional-konferenz) Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

4 Streiterledigung

4.1 Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

4.2 Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden können, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

4.3 Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Graubünden anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Chur.

5 Auflösung des Vereins

- 1) Löst sich Jungwacht Blauring Graubünden zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

6 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind am 23.08.2025 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

6.1 Inkraftsetzung

- 1) Diese Statuten treten am 10.05.2025 in Kraft.
- 2) Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 04.03.2017

Im Namen von Jungwacht Blauring Graubünden
Chur, 10.05.2025

Präsidentin Jungwacht Blauring Graubünden:

Hanna Dürmüller

Hanna Dürmüller

Protokollführerin:

Hannah Tonidandel

Hannah Tonidandel